

# Coronavirus: Schutzkonzept Sportanlagen Stadt Langenthal gültig ab Montag 13. September 2021

Herausgeber: Stadt Langenthal, Amt für Bildung, Kultur und Sport  
Änderungen sind blau markiert. Wichtige Bestimmungen in rot.

## 1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 8. September 2021 eine Ausweitung der Corona-Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren beschlossen, die auch den Sport betreffen. Die Massnahme startet am Montag 13. September 2021 und ist bis am 24. Januar 2022 befristet.

Link zur Medienmitteilung des Bundes (*siehe auch FAQ und angepasste Verordnungen*):

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-85035.html>

**Bitte beachtet die detaillierten Erläuterungen bei spezifischen Fragen:**

**FAQ:** <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/68144.pdf>

**Verordnung:** <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/68150.pdf>

**Baspo:** <https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html#faq>

**ASSA:** [https://www.assa-asss.ch/wp-content/uploads/2021/09/210910\\_Fragen\\_ASSA\\_ab\\_13.09.2021\\_DE\\_V1.pdf](https://www.assa-asss.ch/wp-content/uploads/2021/09/210910_Fragen_ASSA_ab_13.09.2021_DE_V1.pdf)

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundes vom 8. September 2021 in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und der aktuellen Entwicklung, hat das Amt für Bildung, Kultur und Sport der Stadt Langenthal folgende Massnahmen beschlossen:

### Übersicht:

**Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus** 08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

**Gastronomie drinnen**

- Restaurants und Bars
- Discos und Tanzlokale

**Kultur, Sport und Freizeit drinnen**

- Museen und Bibliotheken
- Zoos
- Fitnesscenter und Sportbetriebe
- Hallenbäder und Aquaparks
- Freizeitbetriebe
- Casinos
- Trainings\*
- Musik- und Theaterproben\*

**Veranstaltungen drinnen\***

- Theater- und Kinovorstellungen
- Konzerte
- Sportanlässe
- Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

**\* Ausnahmen:** Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

**Grossveranstaltungen draussen**

- Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

**Arbeitsplatz:** Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.

**Hochschulen:** Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.

**Amt für Bildung, Kultur und Sport**, Fachbereich Sport / öffentliche Sportanlagen, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal  
Telefon 062 916 21 11, Telefax 062 923 03 30, [www.langenthal.ch](http://www.langenthal.ch)

**Wichtigste Hinweise:**

Die in der Stadt Langenthal gültigen Massnahmen gelten ab Montag 13. September 2021.

**Sportliche Aktivitäten in Innenräumen**

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gilt Folgendes:

b. Werden die Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen ausgeübt, so gelten betreffend die Zugangs-, die Personenzahl- und die Kapazitätsbeschränkungen (siehe unten).

d. Bei Aktivitäten in Innenräumen muss zudem:

1. bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt werden; davon ausgenommen sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe von höchstens 30 Personen, die dem Organisator bekannt sind, regelmässig gemeinsam ausgeübt werden, namentlich Trainings oder Proben,

2. eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

**Veranstaltungen in Innenräumen (Meisterschaftsspiele), die nicht auf einen Verein oder sonst eine beständige Gruppe beschränkt sind können nur mit einem Zertifikat durchgeführt werden. D.h. die Heimmannschaft muss eine Person beauftragen, die Zertifikate der anreisenden Gästemannschaft inkl. Gäste zu prüfen.**

**Veranstaltungen im Freien:**

Für Veranstaltungen im Freien kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 1000; dabei gilt:

1. Besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.

2. Stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.

b. Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.

c. Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.

**Allgemeines zu Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat:**

An Veranstaltungen in Innenräumen mit Corona-Zertifikatspflicht entfallen ab dem 13. September 2021 die bisherigen Corona-Schutzmassnahmen wie beispielsweise die Maskenpflicht und die Mindestabstände.

**Bussen:**

Gäste ohne Corona-Zertifikat in Einrichtungen oder an Veranstaltungen mit Corona-Zertifikatspflicht können künftig mit 100 Franken gebüsst werden. Einrichtungen oder Veranstaltungen, welche die Corona-Zertifikatspflicht nicht beachten, droht künftig eine Busse bis hin zur Schliessung der Betriebe.

**Vor Ort tätige Personen:**

Ist zu öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder zu Veranstaltungen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, so müssen die Betreiber und Organisatoren vorsehen, dass die vor Ort tätigen Personen, die Kontakt haben zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern:

a. selber ein Zertifikat vorweisen können; oder

b. falls nicht alle ein Zertifikat vorweisen können: alle in Innenbereichen eine Gesichtsmaske tragen.

#### **Weitere Hinweise:**

Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, in denen den Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen, müssen bei Personen ab 16 Jahren den Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränken.

#### **Schulen:**

In der Volksschule und auf der Sekundarstufe II bleibt die Maskenpflicht **vor**erst aufgehoben. Für Massnahmen an den Gymnasien, Fachmittelschulen und Berufsschulen sind die Kantone zuständig.

Siehe auch: [https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten\\_volksschule/kindergarten\\_volkschule/corona.html](https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volkschule/corona.html)

#### **Schutzkonzepte für Veranstaltungen**

In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung.

**Die COVID-19-Verantwortlichen führen von jedem Indoor-Training weiterhin eine lückenlose Anwesenheitsliste, die beim Hausdienst hinterlegt werden muss (maximal 30 Teilnehmende).**

Die städtischen Turnhallen und Sportanlagen sind weiterhin von Montag bis Sonntag zugänglich.

#### **BAG-Empfehlungen:**

Die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) gelten weiterhin: Wo ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, soll eine Maske getragen werden. In geschlossenen Innenbereichen gilt grundsätzlich weiterhin eine generelle Maskenpflicht, weil nicht kontrolliert werden kann, wer schon geimpft oder genesen ist.

#### **Übergeordnete Grundsätze im Sport:**

- 1. Gesund und symptomfrei ins Training/Wettkampf**
- 2. Distanz halten: bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, während und nach dem Training, bei der Rückreise ist der Abstand von 1.5m zwischen den Personen immer einzuhalten**
- 3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG (vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen oder ein Desinfektionsmittel verwenden)**
- 4. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)**
- 5. Bezeichnung verantwortlicher Person**

## **2. Allgemeine Haltung der Stadt Langenthal**

Die Sportanlagen sollen nach Möglichkeit offen sein. Dabei stehen die Gesundheit von Sportlerinnen und Sportlern, der Vereinsangehörigen sowie der Mitarbeitenden der Anlagen im Zentrum. Darum sind die Schutzkonzepte und deren Einhaltung die Grundlagen für die Nutzung der Anlagen.

## **3. Rahmenbedingungen Schutzkonzept**

Die Betreiber der Sportanlagen der Stadt Langenthal bzw. der nichtstädtischen Anlagen, die von der Langenthaler Sportvereinen genutzt werden und die Sportvereine müssen über ein Schutzkonzept verfügen.

### 3.1. Einhaltung der Schutzmassnahmen

Stellt das Anlagenpersonal Missstände fest, wird der/die anwesende COVID-19-Verantwortliche des Vereins oder der/die Trainingsverantwortliche darauf hingewiesen. Das Anlagepersonal hat die Möglichkeit, die Fehlbaren von der Anlage zu verweisen. Der Fachbereichsleiter Sport wird vom Hausdienst darüber informiert ([thomas.kunz@langenthal.ch](mailto:thomas.kunz@langenthal.ch)). Das Amt für Bildung, Kultur und Sport, Fachbereich Sport, kann den Fehlbaren im Wiederholungsfall die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entziehen.

Sportler/innen sind sich gewohnt, Fairness und Spielregeln einzuhalten. Sie sind aufgefordert sich an die Vorgaben des Vereins und der Anlagenbetreiber zu halten. Die kantonalen Behörden (Polizei) können jederzeit Kontrollen durchführen und sanktionieren.

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart und das Schutzkonzept des jeweiligen Betreibers der Sportanlage informiert sind und die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainier sind für die Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

### 3.2. Maskentragpflicht und Abstände

#### Vor und nach dem Training gilt:

- Eingangsbereiche, Sanitäranlagen und Garderoben dürfen offengehalten werden, insofern ein Schutzkonzept für diese besteht. In diesen besteht jedoch weiterhin eine Maskenpflicht.
- Für die Nutzung der Garderoben gelten die Empfehlungen des BAG, wozu u.a. auch «Abstand einhalten» gehört.

#### Während des Trainings gilt:

- Für Aktivitäten im Freien gilt keine Maskentragpflicht.
- Im Innern ist eine Präsenzliste mit den Kontaktdaten (**max. 30 Personen**) zu führen. In diesem Fall entfällt auch hier die Maskenpflicht. Jedoch muss in geschlossenen Räumen eine wirksame Lüftung gewährleistet sein (offene Fenster, Türen).

#### Ausnahmen:

- Die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) gelten weiterhin: Wo ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, soll eine Maske getragen werden. In geschlossenen Innenbereichen gilt grundsätzlich weiterhin eine generelle Maskenpflicht, weil nicht kontrolliert werden kann, wer schon geimpft oder genesen ist.
- Personen die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen keine Maske tragen können, sind davon befreit. Die jeweiligen Betreiber können verschärfte Massnahmen (z.B. eine allgemeine Maskentragpflicht) in eigener Regie anordnen.

### 3.3. Schutzkonzepte der Vereine

Die **Vereine** müssen die vorliegenden, von der BASPO plausibilisierten Schutzkonzepte der Verbände (siehe: [www.swissolympic.ch/coronavirus](http://www.swissolympic.ch/coronavirus)) und die neuen Vorgaben des BAG und von Swiss Olympic (gültig ab 2. November 2020) kennen und auf dieser Basis den Ablauf ihrer konkreten Trainings bzw. Wettkämpfe (Zugangskontrolle und Hygienevorschriften) in den betreffenden Anlagen festlegen. **Wenn keine Schutzkonzepte vorliegen, kann kein Wettkampfbetrieb aufgenommen werden.** Als Anlagebetreiber werden keine Ausnahmen erlaubt.

Für unorganisierte Individual-Sportlerinnen und -Sportler sind die Sportanlagen während des ordentlichen Trainingsbetriebs von Vereinen weiterhin gesperrt. Die weitere Infrastruktur (Sporträume und WC-Anlage etc.) ist grundsätzlich für unorganisierte Einzelsportler\*innen oder spontane Gäste nicht zugänglich. Gäste/Zuschauer dürfen nur im Rahmen eines Schutzkonzeptes bei einem Wettkampf anwesend sein.

Die Umsetzung des jeweiligen Konzeptes ist innerhalb der Verantwortlichen des Vereins zu besprechen und schriftlich festzulegen. Es ist pro Verein ein/e **COVID-19 Verantwortliche/r** zu bestimmen. Diese Person wird mit Mailadresse und Natelnummer dem ABiKuS, Fachbereich Sport [thomas.kunz@langenthal.ch](mailto:thomas.kunz@langenthal.ch) sobald bekannt, gemeldet.

Das **Vorhandensein** des Schutzkonzeptes und die **Verpflichtung** für die verantwortungsvolle Umsetzung der dort festgelegten Bestimmungen sind dem Anlagenbetreiber (Stadt Langenthal, ABiKuS) vor Beginn des ersten Wettkampfbetriebes **per Mail zu bestätigen**. **Die bereits vorhandenen Schutzkonzepte sind laufend zu aktualisieren und auf Verlangen den Behörden vorzuweisen**. Mail: [thomas.kunz@langenthal.ch](mailto:thomas.kunz@langenthal.ch)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Bildung, Kultur und Sport, Fachbereich Sport.

Der Trainingsbeginn bzw. Trainingsverzicht ist dem betreffenden **Hausdienst** und an die **Sachbearbeiterin Sportanlagen** Marlise Friedli [sportanlagen@langenthal.ch](mailto:sportanlagen@langenthal.ch) zu melden.

**Wichtiger Hinweis Wettkampfbetrieb:**

Für die Durchführung von Wettkämpfen wird ein Schutzkonzept benötigt, wo die Zugangskontrolle und die Hygienevorschriften geregelt sind.

### 3.4. Breitensport

**Trainingsbetrieb:**

- Der Trainingsbetrieb kann nicht mehr uneingeschränkt stattfinden.

**Sportliche Aktivitäten in Innenräumen**

- Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gilt Folgendes:
- b. Werden die Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen ausgeübt, so gelten betreffend die Zugangs-, die Personenzahl- und die Kapazitätsbeschränkungen (siehe oben)
- d. Bei Aktivitäten in Innenräumen muss zudem:
  - 1. bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt werden; davon ausgenommen sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe von höchstens 30 Personen, die dem Organisator bekannt sind, regelmässig gemeinsam ausgeübt werden, namentlich Trainings oder Proben,
  - 2. eine wirksame Lüftung vorhanden sein.
- Sportaktivitäten können während den Trainingszeiten stattfinden, für die der Verein/die Gruppe bereits über eine bestehende periodische Reservation der entsprechenden Anlage verfügt.
- Der Personenkreis der Trainingsgruppe muss im Voraus festgelegt werden.
- Trainings und Wettkämpfe können von Montag bis Sonntag stattfinden.

- Präsenzlisten (Contact Tracing): Die **COVID-19-Verantwortlichen** führen **von jedem Indoor-Training eine lückenlose Anwesenheitsliste**. Diese vom COVID-19 Verantwortlichen oder vom der Trainingsleiterin bzw. Trainingsleiter **unterzeichnete Liste ist dem ABiKuS, Fachbereich Sport nach jedem Training zuzustellen (via Hausdienst)**. Damit ist eine schnelle Nachverfolgung enger Kontakte möglich.

#### **Hinweis zum Datenschutz:**

Das Sammeln der Kontaktdaten ist aus Datenschutzgründen nur zulässig, wenn die betroffenen Personen darüber informiert sind und die Massnahme verhältnismässig ist, also Massnahmen wie Abstandhalten oder allenfalls das Tragen von Masken nicht möglich sind. Die Kontaktinformationen müssen in diesen Fällen während 14 Tagen (Inkubationszeit) vom Veranstalter aufbewahrt werden, damit diejenigen, die in engem Kontakt mit einer infizierten Person waren, gegebenenfalls zurückverfolgt werden können. Die Umsetzung des Contact Tracing liegt in der Verantwortung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte.

#### **Wettkämpfe / Veranstaltungen:**

**Veranstaltungen in Innenräumen (Meisterschaftsspiele), die nicht auf einen Verein oder sonst eine beständige Gruppe beschränkt sind können nur mit einem Zertifikat durchgeführt werden. D.h. die Heimmannschaft muss eine Person beauftragen, die Zertifikate der anreisenden Gästemannschaft inkl. Gäste zu prüfen.**

#### **Veranstaltungen im Freien:**

Für Veranstaltungen im Freien kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 1000; dabei gilt:
  1. Besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
  2. Stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
- b. Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
- c. Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.

#### **Allgemeines zu Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat:**

An Veranstaltungen in Innenräumen mit Corona-Zertifikatspflicht entfallen ab dem 13. September 2021 die bisherigen Corona-Schutzmassnahmen wie beispielsweise die Maskenpflicht und die Mindestabstände.

#### **Bussen:**

Gäste ohne Corona-Zertifikat in Einrichtungen oder an Veranstaltungen mit Corona-Zertifikatspflicht können künftig mit 100 Franken gebüsst werden. Einrichtungen oder Veranstaltungen, welche die Corona-Zertifikatspflicht nicht beachten, droht künftig eine Busse bis hin zur Schliessung der Betriebe.

#### **Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat:**

- Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten neu keine Beschränkungen mehr, auch nicht für Grossveranstaltungen.
- Es können also bereits ab dem 26. Juni wieder Veranstaltungen mit mehr als 10'000 Personen stattfinden und die Kapazität kann voll genutzt werden.
- In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird.
- Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung.
- **Take away: Draussen gibt es keine Beschränkungen. Handelt es sich um eine Veranstaltung nur für Personen mit einem Covid-Zertifikat, ist die Konsumation auch in Innenräumen überall möglich.**



#### Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat:

- Wenn das Publikum sitzt, können maximal 1000 Besucherinnen und Besucher teilnehmen – drinnen wie draussen.
- Wenn die Menschen stehen oder sich bewegen, dann können drinnen maximal 250 und draussen maximal 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
- Die Kapazität der Örtlichkeit kann bis zu zwei Dritteln genutzt werden – drinnen wie draussen.
- Drinnen gilt: Maskenpflicht und Konsumation nur in Restaurationsbereichen; am Sitzplatz nur, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
- Draussen gilt: keine Maskenpflicht.
- Veranstaltungen und Konzerte, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, sind verboten.
- Takeway Stände sind nicht erlaubt.
- bei einer Veranstaltung mit maximal 30 Teilnehmenden: In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche etc.), gilt weiterhin eine Maskenpflicht.

### 3.5. Leistungs- und Profisport

#### Trainingsbetrieb:

- Der Trainingsbetrieb kann uneingeschränkt stattfinden.
- Das Training kann Der Trainingsbetrieb in den städtischen Turnhallen und Sportanlagen ist zulässig, sofern eine bestehende periodische Reservation vorliegt.
- Trainings und Wettkämpfe können von Montag bis Sonntag stattfinden.

#### Wettkämpfe:

- Es gelten die gleichen Vorgaben wie beim Breitensport (siehe oben 3.4 Wettkämpfe).

### 3.6. Schutzkonzepte der Betreiber

Die Betreiber der Anlagen haben in Zusammenarbeit mit den betreffenden Hausdiensten und dem ABi-KuS das vorliegende Schutzkonzept für ihre Anlage/n erstellt. Das Schutzkonzept für die städtischen Sportanlagen wird vom Amt für Bildung, Kultur und Sport laufend angepasst (gültig per 26. Juni 2021) und zur Verteilung an die Betroffenen freigegeben. Die Rahmenbedingungen werden im Folgenden erläutert:

#### 3.6.1. Welche Anlagenteile dürfen genutzt werden?

- Unter Einhaltung der vorgenannten Auflagen und Schutzkonzepte können **alle** Anlagenteile genutzt werden.
- Die Nutzung der Anlagenteile bzw. der Aufenthalt in den Anlagen ist für Gäste nicht erlaubt. Einzig Eltern dürfen auf ihre Kinder warten.
- Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung des Bundes bzw. des **Branchenkonzeptes**.
- Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, in denen den Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen, müssen bei Personen ab 16 Jahren den Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränken (weitere Erläuterungen siehe oben).

#### 3.6.2. Grundsätze für die Flächen- und Handdesinfektion

- Hände werden vor und nach dem Training gründlich gewaschen oder desinfiziert.
- Handdesinfektionsmittel werden bei den Eingängen der Sportanlage durch die Stadt Langenthal zur Verfügung gestellt.
- Flächendesinfektionsmittel (für kleinere Flächen) wird bei Bedarf auf Anfrage vom Hausdienst zur Verfügung gestellt.

### 3.6.3. Garderoben und WC-Anlagen

- Die Garderoben / Duschen auf/in den Sportanlagen sind unter Wahrung der Abstände und Maskenpflicht zugänglich.
- Die WC-Anlagen sind Wahrung der Abstände und Maskenpflicht zugänglich.
- In den WCs stehen Seife und Wegwerfpapier und Handdesinfektionsmittel für Hygienemassnahmen (Händewaschen) zur Verfügung. Die gebrauchten Papiertücher können in dem bereitgestellten Klapp-Eimer entsorgt werden.
- Es darf sich jeweils nur eine Person im WC aufhalten. Im Wartebereich vor den WC-Anlagen sind die Mindestabstände einzuhalten.
- Die Wasserhähne dürfen nicht zum Trinken benutzt werden.
- Die persönlichen Trinkflaschen müssen bereits zuhause aufgefüllt werden. Bitte nutzt zum Nachfüllen die Aussenhahnen der Anlagen.
- Die Garderoben und WC-Anlagen im Innern der Gebäude (Stadion, 3-fach Sporthallen Kreuzfeld und Hard) sind den Sportler\*innen vorbehalten.

### 3.6.4. Informationen für die Nutzer

Die Plakate sind als Information für die Nutzer der Anlage gedacht und werden vom Hausdienst angebracht. Für die Einhaltung der Abläufe und Abstände sind die Vereinsvertreter (Covid-19-Verantwortliche) zuständig. Der Hausdienst unterstützt die Vereinsverantwortlichen als Ansprechperson bei Fragen in Zusammenhang mit der Anlage (nicht mit den Abläufen).

- Das jeweils neue Plakat von Swissolympic ist gut sichtbar bei den Eingängen aufzuhängen.
- Die aktuellen Informationsplakate des BAG werden gut sichtbar beim Eingang aufgehängt.
- Aktuelle Schliessungszeiten werden an den Eingangstüren kommuniziert.
- Zusätzliches Plakat an Eingangstüren (Text: "Ansammlungen vor den Eingängen sind zu vermeiden")
- "Text: "Beim Eintreten und Verlassen der Anlage die Distanzen einhalten)
- Es halten sich keine Gäste auf/in den Sportanlagen während des Trainingsbetriebs auf. Plakat sichtbar aufhängen. (Text: "Während des Trainingsbetriebs dürfen sich keine Gäste/Eltern auf/in der Sportanlage aufhalten").
- Die Parkplätze für die Velos/Autos sind so anzuordnen bzw. zu bezeichnen, dass keine Ansammlung von Personen stattfinden kann. Plakat aufhängen. (Text: "Veloparkplatz xy benutzen")
- WC sind wieder zugänglich Plakat: (Text: "Es darf sich nur eine Person im WC aufhalten, kein Trinken, kein Auffüllen der Trinkflaschen").
- Der Zugang zu den Anlageteilen, die ausschliesslich von den Athleten/Funktionären/Helfer betreten werden dürfen, werden mit Absperrband und Plakaten bezeichnet (Text "Kein Zugang für Besucher", "Öffentliche WC-Anlage benutzen").

### 3.6.5. Reinigung und Schutz Hausdienst

- Die Hausdienste machen am Morgen eine 1. Grundreinigung, am Mittag eine 2. Zwischenreinigung und am späteren Nachmittag, bevor die Vereine ihren Trainingsbetrieb beginnen eine 3. Reinigung.
- Neben den üblichen Anlagen-Reinigungen werden bewusst auch die Geländer, Handläufe, Türfallen, Lichtschalter, Spülknöpfe, Hähnen, Lavabos etc. in der Sportanlage und den WC-Anlagen gereinigt und desinfiziert (Flächendesinfektion).
- Mitarbeitenden steht genügend Handdesinfektionsmittel, Masken und Handschuhe zum eigenen Schutz zur Verfügung (Handdesinfektion).
- In den WC Anlagen werden durch den Hausdienst geeignete Seifen-Spender für das Händewaschen und Wegwerfpapier zum Trocken sowie Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- Zudem wird ein Abfalleimer mit Deckel (Bedienung des Klappdeckels durch den Fuss) bereitgestellt und regelmässig geleert.



- Jeder Teilnehmende am Training entsorgt seinen Abfall selber zu Hause.
- Den Vereinen werden Seife und Wegwerfpapier sowie Handdesinfektionsmittel in den WCs vom Hausdienst zur Verfügung gestellt.
- Das Material für allgemeine Flächendesinfektion, die Seifenspender, die Seife, das Wegwerfpapier, die Abfalleimer mit Deckel und das Desinfektionsmaterial, Mundschütze und Handschuhe für die Mitarbeitenden werden durch den Hausdienst besorgt.

#### 3.6.6. *Reinigung und Schutz Vereine*

- Die Vereine haben nach Möglichkeit das eigene, persönliche Material (z.B. Bälle, Schläger) mitzubringen.
- Die Vereine sind selber verantwortlich für die allfällige Flächen-Desinfektion der von ihnen genutzten Geräte. Das Flächendesinfektionsmittel wird bei Bedarf und auf Anfrage vom zuständigen Hausdienst zur Verfügung gestellt.
- Die festen Einrichtungen der Sportanlagen und die mobilen (Gross-)Geräte dürfen genutzt werden.
- Flächendesinfektionsmittel (für kleinere Flächen) wird bei Bedarf auf Anfrage vom Hausdienst zur Verfügung gestellt. Es besteht die Gefahr einer Beschädigung der Oberflächen.
- Hilfsmaterial (Malstäbe, Pilonen etc.) darf genutzt werden (Desinfektionshinweise siehe oben).
- Es wird empfohlen, vor und nach dem Verwenden der Geräte die Hände mit Seife zu waschen, anstatt die Geräte grossflächig mit Flächendesinfektionsmittel zu behandeln. Es besteht eine Einwirkungszeit von ca. 15 Minuten.
- Für die persönliche Handdesinfektion ist jede/r Teilnehmende selber verantwortlich. Das Handdesinfektionsmittel kann selber mitgebracht werden.
- Handdesinfektionsmittel werden bei den Eingängen der Sportanlage durch die Stadt Langenthal zur Verfügung gestellt.

#### 3.7. **Belegung/Nutzung/Information**

- **Die Schutzkonzepte der Vereine für die Durchführung von Wettkämpfen sind laufend den aktuellen Vorgaben anzupassen und auf Verlagen vorzuweisen.**
- Die bisherigen Belegungspläne behalten ihre Gültigkeit.
- Der Betreiber behält sich vor, bei Missständen die Sportanlagen zu schliessen oder den betreffenden Vereinen den Trainingsbetrieb zu verweigern.
- Für die Nutzung der ausserstädtischen Sportanlagen (z. Bsp. Kanton, HPS, KEB) gelten die Schutzkonzepte der jeweiligen Betreiber. Diese sind verantwortlich, dass die Schutzkonzepte im Betrieb umgesetzt werden.
- Es ist Aufgabe der Vereine, dass alle Trainier/innen, Sportler/innen sowie bei Bedarf deren Eltern zur Einhaltung der Schutzmassnahmen informiert sind.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und Einhaltung der Regeln.

Sportliche Grüsse



Thomas Kunz  
Leiter Fachbereich Sport